

# **Gebührenordnung für die Benutzung der Kameradschaftsräume der Freiwilligen Feuerwehr Oberriexingen (FW-Magazin, Mühlstr. 16)**

## **§ 1**

### **Grundsätzliches**

1. Die Kameradschaftsräume der FFW können auf Basis der Benutzungsordnung auch Dritten Personen (Privatpersonen, Vereinen oder Organisationen) zur Verfügung gestellt werden.
2. Die hierfür maßgebliche Benutzungs- und Gebührenordnung wird durch Gemeinderatsbeschluss im Benehmen mit der Freiwilligen Feuerwehr festgelegt.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter oder der Antragsteller. Veranstalter und Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Gebührenerhebung**

1. Die Grundgebühren nach Anlage 1 werden von der Stadtverwaltung erhoben und fließen in voller Höhe der Gemeindekasse zu.
2. Für die Überlassung der Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr erhebt die Stadt eine Benutzungsgebühr nach Anlage 1, die an die Freiwillige Feuerwehr weitergeleitet wird. Die Gebühr für die Einweisung, Übergabe und Abnahme wird von der Freiwilligen Feuerwehr erhoben.

## **§ 4**

### **Gebührenhöhe**

Für die Überlassung und Benutzung der Kameradschaftsräume werden die in der Anlage 1 festgelegten Gebühren berechnet.

## **§ 5**

### **Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebühren werden grundsätzlich am Tag der Übergabe zur Zahlung fällig und sind nach Rechnungsstellung durch die Stadtverwaltung umgehend zu begleichen.
2. Die Veranstalter haben mit der verbindlichen Zusage der Stadtverwaltung auf Verlangen einen Kostenvorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu entrichten.

Grundsätzlich wird eine Kautionshöhe von 50,00 € je Veranstaltung erhoben.

## **§ 6**

### **Ausfall angemeldeter Veranstaltungen**

Die Grundgebühr wird in Höhe des hälftigen Betrages, die Nebengebühren in Höhe der schon angefallenen Kosten erhoben, wenn eine verbindlich zugesagte Veranstaltung ausfällt. Von der Erhebung kann abgesehen werden, wenn der Veranstalter oder Antragsteller den Ausfall nicht zu vertreten hat und der Stadtverwaltung rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vor dem Veranstaltungstermin) Mitteilung gemacht wurde oder die Räume noch für andere Veranstaltungen vergeben werden konnten.

## **§ 7**

### **Auslagenersatz**

Besondere Auslagen (z.B. Fernsprech- und Reinigungskosten) werden zusätzlich erhoben.

## **§ 8**

### **Programmvorlage**

Der Stadtverwaltung ist bei der Antragstellung auf Verlangen ein Veranstaltungsprogramm vorzulegen.

## **§ 9**

### **Bewirtschaftung**

Die Bewirtschaftung erfolgt grundsätzlich durch den Antragsteller.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 15.05.2001 außer Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Gebührenordnung gegenüber der Stadt / Gemeinde geltend gemacht worden ist; Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Gebührenordnung verletzt worden sind.

Oberriexingen, den 19.07.2007

(Baur, Bürgermeister)

**Anlage Nr. 1**  
**zur Gebührenordnung für die Benutzung der Kameradschaftsräume**  
**der Freiwilligen Feuerwehr Oberriexingen im Feuerwehrmagazin, Mühlstr. 16**

**I. Grundgebühr (für Veranstaltungen pro Tag)**

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Für <b>örtliche</b> Vereine und Organisationen  | 25,00 € |
| 2. Für <b>örtliche</b> Privatpersonen, soweit die Veranstaltungen für einen überwiegend einheimischen Personenkreis und nicht im Namen und Auftrag eines auswärtigen Veranstalters oder Benutzers durchgeführt werden. | 65,00 € |
| 3. Für Übungsabende oder Ausschusssitzungen und ähnliches von <b>örtlichen</b> Vereinen  | 0,00 €  |
| 4. Tagungen von auswärtigen Organisationen nach Abstimmung BM / FFW  | 90,00 € |
| 5. Für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gelten die unter 1. genannte Gebührensätze  |         |

**II. Sonstige Kosten**

- |                     |   |
|---------------------|---|
| 1. Reinigungskosten | Abrechnung nach Aufwand durch die Stadtverwaltung |
| 2. Telefon etc.     |   |

**III. Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen der FFW**

- |                                    |         |
|------------------------------------|---------|
| 1. Überlassung Küche etc.          | 55,00 € |
| 2. Einweisung / Übergabe / Abnahme | 10,00 € |
| 3. Kautions                        | 50,00 € |